



Schi-Verein Stuttgart-Vaihingen 1924 e.V.

SATZUNG

Der besseren Lesbarkeit wegen haben wir uns bei den Aufgabenschreibungen für eine einheitliche Form, hier die männliche Schreibweise, entschieden. Dies soll keine Benachteiligung von Frauen bedeuten; gemeint ist sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

Vereins-Satzung

Stand März 2013

§ 1 Vereinsname, Sitz und Vereinsregister

Der Verein führt die Bezeichnung „Schi-Verein Stuttgart-Vaihingen 1924 e.V.“ (SVV). Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Vaihingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Die Farben des Vereins sind blau und weiß.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Ski-Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass Vorstand und weiteren Ausschussmitgliedern für deren Vorstands- und Ausschusstätigkeit eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

§ 3 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen und des Deutschen Schiverbandes, dessen Satzungen er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergl.) der vorgenannten Verbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Voraussetzung ist eine schriftliche Anmeldung (Aufnahmeantrag) und ein Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Wird die Aufnahme abgelehnt, so muss die Ablehnung dem Antragenden schriftlich mitgeteilt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Geschäftsordnung sowie andere von der Mitgliederversammlung verabschiedete Ordnungen oder Beschlüsse zu beachten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch Austritt, Tod oder Ausschluss enden. Ein Mitglied kann am Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Erforderlich ist eine schriftliche Austrittserklärung, die vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Verein eingegangen sein muss.
- (2) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, sowie unehrenhaftem Verhalten oder vereins- oder verbandsschädigenden Äußerungen oder Handlungen kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss binnen 2 Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen seine Rechte und Pflichten.

§ 7 Beiträge und Zuwendungen

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer gesonderten Beitragsordnung festgeschrieben.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Geld- oder Sachspenden, soweit sie dem Vereinszweck dienen, entgegen zu nehmen. Über die Zuwendungen stellt der Verein auf Wunsch eine Bescheinigung aus.

§ 8 Datenschutz

- (1) Beim Umgang mit persönlichen Daten von Vereinsmitgliedern sowie assoziierten Personen wird das jeweils geltende Datenschutzgesetz (BDSG) beachtet. In der Mitglieder-Datei, dem Mitglieder-Verzeichnis oder ähnlichen Verzeichnissen

werden notwendige personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert. Der Schutz dieser personenbezogenen Daten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ist dem Schi-Verein Stuttgart-Vaihingen 1924 e.V. ein sehr wichtiges Anliegen. Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BDSG geschützt.

- (2) Bei der Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen, Mannschaftsaufstellungen und Ranglisten – insbesondere im Internet – wird § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG beachtet, so dass die Persönlichkeitsrechte des einzelnen Mitglieds gewahrt bleiben. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte wird nur vorgenommen, wenn dies unbedingt erforderlich ist, bzw. wenn das jeweilige Mitglied zuvor eingewilligt hat.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§10)
2. der Vorstand (§11)
3. der Ausschuss (§12)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre. Nachwahlen erfolgen bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
- (2) Die Organe des Vereins entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende durch erneute Stimmabgabe (Stichentscheid). Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Wahlen sind schriftlich durchzuführen, wenn es 10% der anwesenden Mitglieder beantragen oder der Versammlungsleiter es anordnet.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt in Form einer ordentlichen beziehungsweise einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu laden. Zwischen ihrer Einberufung und Durchführung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst zu Beginn eines

Geschäftsjahres statt (mit Berichterstattung über das abgelaufene Geschäftsjahr). Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachkundige externe Personen einladen.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands und des Ausschusses
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Annahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung des Beitrags
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Erster Vorsitzender
 - Zweiter Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendleiter
 - Hüttenwart
- (1) Der Vorstand entscheidet über sämtliche Vereinsangelegenheiten. Er wird vom ersten Vorsitzenden einberufen.
 - (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart mit folgender Maßgabe: erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender sowie Kassenwart sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
 - (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.
 - (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Der erste Vorsitzende ist Vorsitzender der Vereinsorgane und erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten in eigener Entscheidungsbefugnis.

- b) Der zweite Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den ersten Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung.
- c) Der Kassenwart ist für das Kassenwesen verantwortlich.
- d) Der Schriftführer hat den Schriftverkehr zu führen und Niederschriften über Mitgliederversammlung, Vorstands- und Ausschusssitzungen zu führen. Die Niederschriften haben den Ort und die Zeit der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie die Zahl der anwesenden Mitglieder und den Inhalt aller wichtigen Beschlüsse mit Angabe der Stimmenverhältnisse zu enthalten.
- e) Der Sportwart ist für die sportliche Leitung des Vereins verantwortlich.
- f) Der Jugendleiter organisiert die Aktivitäten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- g) Der Hüttenwart führt die mit dem Betrieb der Skihütte zusammenhängenden Geschäfte.

§ 12 Ausschuss

- (1) Mitglieder des Ausschusses sind die Vorstandsmitglieder. Außerdem kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands folgende weitere Ausschussmitglieder wählen:
 - Vereinssprecher
 - Seniorenwart
 - Tourenwart
 - Skischulleiter
 - Weitere Beisitzer
- (2) Der erste Vorsitzende beruft den Ausschuss ein. Der Vorstand kann bestimmen, ob die weiteren Ausschussmitglieder nach § 12, Abs. 1 beratend oder entscheidend tätig werden.
- (3) Die Ausschussmitglieder, soweit sie nicht schon dem Vorstand angehören, haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Tätigkeiten nach den Richtlinien des Vorstandes eigenverantwortlich durchzuführen.

§ 13 Ehrungen

Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehören, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet.

Mitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören, werden mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.

Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, werden Ehrenmitglieder des Vereins und erhalten den Ehrenbrief.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben oder besondere sportliche Leistungen erbracht haben, können auf Beschluss des Vorstandes vor dieser Zeit geehrt werden.

Für die Dauer der Mitgliedschaft ist das Eintrittsjahr maßgebend.

§ 14 Satzungsänderung

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Skiverband e.V., Sektion Stuttgart-Unterland (SSV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Abwicklung bestimmungs- und satzungsgerecht vorzunehmen haben.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. März 2013 beschlossen worden und tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart in Kraft. Damit verliert die Satzung von Oktober 1979 ihre Gültigkeit.

Stuttgart-Vaihingen,
im März 2013